

V e r o r d n u n g
über das Landschaftsschutzgebiet „Sündern“
in der Stadt Rehburg-Loccum,
Landkreis Nienburg (Weser)
vom . .2011

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBL. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2-3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sündern“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg/Weser. Das Gebiet befindet sich im Süden der Stadt Rehburg-Loccum in den Gemarkungen Loccum und Münchehagen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Verordnungskarte im Maßstab 1 : 10.000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 30.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rehburg-Loccum und beim Landkreis Nienburg (Weser) – untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes „Sündern bei Loccum“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie (92/43/EWG) und sind in der Verordnungskarte als Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie gekennzeichnet.
- (5) Das LSG hat eine Größe von 727,6 ha.

§ 2
Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Sündern“ liegt in der naturräumlichen Region Loccumer Geest.

Im LSG „Sündern“ dominiert als Nutzungsform großflächig Wald. Im Norden des LSG ist im Klosterforst der Anteil naturnaher Buchenwälder bzw. Buchenmischwälder groß, wobei je nach Bodenfeuchte und Nährstoffversorgung unterschiedliche Ausprägungen anzutreffen sind. Daneben sind auch Stieleichen-Hainbuchenwälder sowie auf feuchten und nassen Standorten Bach-Erlen-Eschenwälder, Erlen-Eschen-Quellwälder sowie Schwarzerlen-Bruchwald vorhanden.

Als Relikte alter Landnutzungsformen sind im LSG im Bereich des Klosterforstes über Jahrhunderte genutzte Nasswiesen- und Grünlandbereiche erhalten geblieben. Vorherrschend sind seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen. Sie werden von der Klosterforstverwaltung heute naturschutzkonform extensiv bewirtschaftet.

Die Stillgewässer des Klosters sind wohl alle von Menschen angelegt worden. Sie haben ihren Ursprung in der Fischzucht der Zisterzienserklöster. Die naturschutzfachlich hochwertigen Teiche werden heute nicht mehr oder nur extensiv genutzt. Natürliche Verlandungsprozesse haben zur Ausbildung von Röhrichten und Riedern geführt. Lediglich kleinflächig wird Fischzucht heute so betrieben, dass sich naturnahe Strukturen noch nicht stark ausprägen konnten.

Als größere Fließgewässer durchfließen die Fulde und der Tiergartenbach das LSG. Sie weisen in Teilabschnitten naturnahe Strukturen auf und bieten so einer gewässertypischen Fauna und Flora Lebensraum. In den Bachtälern wechseln extensiv genutztes Grünland mit eingestreuten Erlen-Eschenwäldern der Bachauen.

Im südlich an den Klosterforst angrenzenden LSG-Bereich handelt es sich um eine durch den Wechsel von Wald und Feld harmonisch strukturierte Kulturlandschaft mit einer hohen Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Diese abwechslungsreiche und kleinräumig gegliederte Landschaft besitzt zudem eine hohe Wertigkeit als Erholungsraum für den Menschen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von naturnahen Laubwäldern, feuchten Hochstaudenfluren, Quellen und Bächen mit ihren Ufern und Auen, Stillgewässern sowie standortgerechtem Grünland und prägender Landschaftselemente als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren besondere kulturhistorische Bedeutung sind auch wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

- (3) Teilflächen des LSG sind als FFH-Gebiet 324 „Sündern bei Loccum“ (s. Verordnungskarte) Bestandteil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006 S. 368). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für das FFH-Gebiet 324 umgesetzt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der hier vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie mit den jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie gelten im Einzelnen die folgenden Schutzziele:

- a) Prioritärer Lebensraumtyp 91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Esche), (Alno Padion)

Erhaltung und Entwicklung des Erlen-Eschen-Bachauenwaldes auf mäßig nassen bis nassen Standorten unter Erhaltung und Verbesserung der Standortverhältnisse. Förderung strukturreicher Bestände durch Naturverjüngung aus Naturverjüngung aus lebensraumtypischen Arten sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz.

Als lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens drei lebende Habitatbäume, im Durchschnitt mehr als ein liegender oder stehender Stamm starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume je ha Fläche sowie ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche dieses FFH-Lebensraumtyps zu erreichen. Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Fließgewässer und Überflutungsverhältnisse. Erhalt und Schutz der Quellen. Erhaltung und Entwicklung von spezifischen autotypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, feuchte Senken, Tümpel und Verlichtungen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Artenvielfalt.

- b) Lebensraumtyp 9130: Waldmeister-Buchenwald

Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern auf mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten. Erhaltung und Verbesserung der charakteristischen Standortverhältnisse und Förderung von Beständen mit für diese Waldgesellschaft typischen Strukturen durch Naturverjüngung mit lebensraumtypischen Arten. Erhaltung und Entwicklung aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, wobei der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie liegendem und stehendem Totholz kontinuierlich hoch ist. Als lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens drei lebende Habitatbäume, im Durchschnitt mehr als ein liegender oder stehender Stamm starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha Fläche sowie ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche dieses FFH-Lebensraumtyps zu erreichen.

- c) Lebensraumtyp 9110: Hainsimsen-Buchenwald sowie Lebensraumtyp 9120: Atlantischer saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe

Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Buchenwaldes auf bodensauren, mäßig bodensauren, mäßig nährstoffversorgten Standorten unter Erhaltung und Verbesserung der Standortverhältnisse und unter Förderung strukturreicher Bestände durch Naturverjüngung mit lebensraumtypischen Arten.

Erhaltung und Entwicklung aller natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil, wobei der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz kontinuierlich hoch ist. Als lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens drei lebende Habitatbäume, im Durchschnitt mehr als ein liegender oder stehender Stamm starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha sowie ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche des betroffenen FFH-Lebensraumtyps zu erreichen.

- d) Lebensraumtyp 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwaldes auf nassen und nährstoffreicheren Standorten unter Erhaltung und Verbesserung der Standortverhältnisse. Förderung strukturreicher Bestände durch Naturverjüngung aus lebensraumtypischen Arten sowie Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz. Als lebensraumtypische Habitatstrukturen sind mindestens drei lebende Habitatbäume, im Durchschnitt mehr als ein liegender oder stehender Stamm starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume pro ha sowie ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche dieses FFH-Lebensraumtyps zu erreichen .

- e) Lebensraumtyp 3150: Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (= natürliche eutrophe Seen und Teiche einschließlich ihrer Ufervegetation mit Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation)

Erhaltung und Entwicklung eines weitgehend unbeeinflussten Umfeldes zur Aufrechterhaltung der Wasser- und Nährstoffverhältnisse unter Berücksichtigung der die Teiche speisenden Fließgewässer und Quellen. An den Erhaltungszielen orientierte extensive Erholungs-, Freizeit- und Fischereinutzung. Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen Inventars der kennzeichnenden Wasserpflanzen mit typisch ausgeprägter Vegetationszonierung naturnaher bzw. halbnatürlicher nährstoffreicher Gewässer von der Unterwasservegetation bis zur Ufervegetation

- f) Lebensraumtyp 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Erhaltung und Entwicklung der Feuchten Hochstaudenfluren auf feuchten und nährstoffreichen Standorten unter Erhaltung und Verbesserung der Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse). Weiterführung und Optimierung der extensiven Bewirtschaftungs- und/oder Pflegemaßnahmen.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes beeinträchtigen, nachteilig verändern oder dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf das FFH-Gebiet 324 „Sündern bei Loccum“ zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Verboten ist insbesondere,
- a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.
- (3) Zusätzlich ist auf der in der Verordnungskarte (Maßstab 1:10.000) dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anpflanzen oder Einbringen anderer als standortheimischer Laubgehölzarten mit gesicherter gebietsheimischer Herkunft sowie die Erhöhung des Anteils nicht lebensraumtypischer Gehölzarten auf mehr als 20 Prozent der Fläche des betroffenen FFH-Lebensraumtyps.
 - c) die Entnahme von Alt- und Totholz aus den Waldflächen der FFH-Lebensraumtypen, sofern im Gebiet danach im Durchschnitt nicht mindestens mehr als ein Stamm liegendes oder stehendes starkes Totholz/totholzreiche Uraltbäume sowie mindestens drei lebende Habitatbäume je ha Fläche und ein Altholzanteil von mindestens 20 % bezogen auf die Fläche des betroffenen FFH-Lebensraumtyps als lebensraumtypische Habitatstrukturen verbleiben,

- d) Auenwälder durch Entwässerung zu beeinträchtigen,
 - e) in die bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushalts in der Art einzugreifen, dass es zu einer verstärkten Entwässerung des FFH-Gebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 - f) eine den jeweiligen Waldstandort erheblich verändernde Düngung,
 - g) die Intensivierung der fischereilichen- und Erholungsnutzung der Teiche,
 - h) Uferverbau und –befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen bzw. alte Befestigungen im vorhandenen Umfang nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt bzw. erneuert werden,
 - i) die Beseitigung oder wesentliche negative Veränderung der vorhandenen Teichanlagen und der feuchten Hochstaudenfluren.
- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen.

Eine solche Ausnahme kann schriftlich oder auch mündlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) die Anlage von Lager- oder Dauerzeltplätzen,
 - d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - e) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,

- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern oder wenn sie dem allgemeinen Schutzzweck oder dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung nach dem NWaldLG, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fallen. Ausgenommen ist der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung,
 - b) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen,
 - c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen außerhalb des FFH-Gebietes,
 - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) die Errichtung, Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von jagdlichen Ansitzen und Jagdschirmen in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und Weise,
 - f) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdhütten,
 - g) der motorisierte Anliegerverkehr auf nichtöffentlichen Straßen,

- h) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften,
 - i) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
 - j) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
 - k) von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erhaltung der Schutzziele dienen,
 - l) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt und umweltgefährdenden Stoffen soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 - m) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen.
 - n) aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unverzüglich erforderliche Maßnahmen. Sie sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.
- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren.

Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt, verändert oder wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis oder Befreiung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt wurde.

§ 8

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig mit dem unter § 9 genannten Zeitpunkt wird die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Loccum „Sündern“ (LSG- NI 34) vom 27.03.1969 durch diese ersetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg/Weser,

Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst Naturschutz

Der Landrat

Eggers